

99050106001000, 99050106001000

Privatkrankenanstalt Konzession beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743458/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050106001000, 99050106001000
Leistungsbezeichnung I	Privatkrankenanstalt Konzession beantragen
Leistungsbezeichnung II	- Konzession für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken - Konzession gem. § 30 Gewerbeordnung für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens, Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_30.html http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_30.html
Teaser	Wenn Sie eine Privatkranken-, Privatentbindungsanstalt oder Privatnervenklinik eröffnen möchten, dann benötigen Sie hierfür eine gewerberechtliche Erlaubnis, eine sogenannte Konzession. Diese müssen Sie beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Privatkrankenanstalt betreiben wollen, brauchen Sie dazu eine gewerberechtliche Erlaubnis, eine sogenannte Konzession.</p> <p>Eine Krankenanstalt im Sinne des Gewerberechts ist eine Einrichtung, die der Heilung und Pflege von Patienten dient und in der die Patienten stationär behandelt, also auch untergebracht und gepflegt werden.</p> <p>Nur private, gewerblich betriebene Krankenanstalten brauchen eine solche Erlaubnis. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und solche, die zu gemeinnützigen, wohltätigen oder wissenschaftlichen Zwecken betrieben werden, brauchen keine Erlaubnis. Im Gegensatz zu diesen hat der Unternehmer, der die Privatkrankenanstalt betreibt, die Absicht, durch den Betrieb Gewinn zu erzielen.</p> <p>Sie können, müssen aber selbst nicht Arzt sein. Sind Sie Arzt, ist zu unterscheiden zwischen</p>

Modul

Sachverhalt

- Einrichtungen, die der Ausübung Ihrer freiberuflichen Tätigkeit dienen (z.B. die Klinik des Chirurgen) und
- Einrichtungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit stehen und auf Gewinnerzielung angelegt werden.

Aus der Erlaubnis geht hervor, ob sie zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt, einer Privatentbindungsanstalt oder einer Privatnervenklinik (oder einer Kombination dieser Einrichtungen) dient. Heime, in denen psychisch erkrankte oder geistig behinderte Menschen untergebracht werden und nur eine gelegentliche ärztliche Betreuung erfolgt, sind keine Privatkrankenanstalten.

Die Erlaubnis wird einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person erteilt. Ist das Unternehmen eine Personengesellschaft, bedarf jeder der geschäftsführenden Gesellschafter eine Erlaubnis. Die Konzession wird unbefristet erteilt, sofern keine Veränderungen der Klinikräume o.ä. vorgenommen werden.

Änderungen im Rahmen der erteilten Konzession sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Konzession ersetzt nicht andere gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Nationalpass
- Ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme der EU-Angehörigen, benötigen zudem eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt. Bei einer vergleichbaren unselbstständigen Tätigkeit als Geschäftsführer einer juristischen oder als Stellvertreter einer natürlichen Person gilt dasselbe.

Ein Merkblatt über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen ist im Internetangebot des Thüringer Landesverwaltungsamts abrufbar:
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin>

Modul

Sachverhalt

/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Gesundheitswesen/merkblatt_erstellung_konzession_nach_ss_30_gewo.pdf
https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Gesundheitswesen/merkblatt_erstellung_konzession_nach_ss_30_gewo.pdf

Voraussetzungen

Sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist eine Konzession zu erteilen.

Die Erlaubnis wird nur in folgenden Fällen versagt:

- Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Klinik dartun. Als Hinweis auf Unzuverlässigkeit wird zum Beispiel neben mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Steuerschulden oder einschlägigen Vorstrafen insbesondere auch die Tatsache gewertet, dass Ihnen schon einmal eine Konzession entzogen wurde oder Sie ohne die nötige Erlaubnis eine Privatkrankenanstalt betrieben haben.
- Wenn Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen. Zwar müssen Sie nicht selbst Arzt sein, Sie müssen jedoch dafür sorgen, dass hinreichender medizinischer Sachverstand vorhanden ist (z.B. durch die Beschäftigung von Ärzten und Pflegepersonal) und dass bei der medizinisch-technischen Einrichtung ein bestimmter Mindeststandard gewährleistet ist.
- Wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Konzession wird für bestimmte Räume erteilt, sie ersetzt nicht die Baugenehmigung.
- Wenn die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für

Modul	Sachverhalt
	<p>die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Antragsumfang (Grundgebühr 50,00 Euro + 3,00 Euro pro beantragtes Bett).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Eine genaue Bearbeitungsdauer kann nicht mitgeteilt werden, da dies abhängig vom jeweiligen Einzelfall ist.
Frist	Die Privatklinik kann erst nach Erteilung der entsprechenden Konzession betrieben werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Der Rechtsbehelf ist Bestandteil des Bescheides zur Konzessionserteilung.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Konzession für Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken Erteilung • Eine private Krankenanstalt, Entbindungsanstalt sowie -Nervenklinik darf nur mit einer Erlaubnis (Konzession) betrieben werden. • Schriftlicher Antrag ist vom Träger der Anstalt zu stellen. • Anlagen sind gemäß Antragsformular einzureichen. • Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).

Modul	Sachverhalt
	https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales
Zuständige Stelle	
Formulare	Es genügt eine formloser Antrag mit den im genannten Merkblatt aufgeführten Unterlagen.
Ursprungsportal	Privatkrankenanstalt Konzession beantragen , Private hospital apply for concession